

Satzung der
Vereinigung
Badisch-Pfälzischer
Karnevalvereine e.V.

Fassung 2022

Inhaltsverzeichnis

<i>Präambel</i>	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Struktur der Vereinigung	5
§ 6 Organe der Vereinigung	5
§ 7 Präsidium	5
§ 8 Ehrenrat	6
§ 9 Vertretung der Vereinigung	6
§ 10 Ehrungen, Ordenskommission	6
§ 11 Mitgliederversammlung	7
§ 12 Wahlen und Beschlüsse	7
§ 13 Kassenprüfer	7
§ 14 Datenschutzbestimmungen	8
§ 15 Umweltschutz	9
§ 16 Auflösung	9
§ 17 Gender-Klausel	9
§ 18 Schlussvorschriften	10
§ 19 Inkrafttreten	10

Präambel

Im Bewusstsein der Verantwortung für die Erhaltung des fasnachtlichen und karnevalistischen Brauchtums, der Förderung des Gemeinschaftslebens sowie für die Jugendarbeit als Beitrag zur Zukunft unserer Gesellschaft in Zeiten komplexer sozialer Wandlungsprozesse hat sich die Mitgliederversammlung der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. im Jahr 2014 diese Satzung gegeben.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die „Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V.“ (nachfolgend „Vereinigung“ genannt) hat ihren Sitz in Speyer. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

(2) Innerhalb der Vereinigung bestehen die vier regionalen Bezirke Mittelbaden, Nordbaden, Vorderpfalz und Westpfalz.

(3) Die Vereinigung versteht sich als Regionalverband im Bund Deutscher Karneval e.V. Sie ist ein Zusammenschluss aller Karneval- und Fasnachtsvereine, Komitees, Zünfte, Gilden, Guggenmusikgruppen, karnevalistischer Tanzsportabteilungen, Musikgruppen (nachfolgend Vereine genannt) in den in Absatz (2) genannten Gebieten, sowie aller Vereinigungen, die bodenständiges, fasnachtliches Brauchtum pflegen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck der Vereinigung ist die Förderung des traditionellen Brauchtums der Fasnacht.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere durch seine Aufgabenstellung verwirklicht.

Die Aufgaben der Vereinigung sind insbesondere:

- a) Pflege und Förderung des Karnevals und der Fasnacht im südwestdeutschen Raum auf traditions- und landsmannschaftlich gebundener Grundlage
- b) beratende und helfende Funktion gegenüber den Vereinen
- c) Interessenvertretung der Vereine gegenüber dem Bund Deutscher Karneval e.V. sowie Kontaktpflege zu Behörden und anderen Institutionen
- d) Förderung des Schrifttums über das Brauchtum, Verbindung zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien
- e) Unterhaltung eines Archivs
- f) Durchführung von Arbeitstagen
- g) Kontaktpflege zu ausländischen fasnachtlichen Organisationen
- h) Förderung der Jugendpflege
- i) Förderung und Durchführung von Turnieren für Tanz-, Musik- und ähnliche Darbietungen im Rahmen des Satzungszweckes
- j) Durchführung von eigenen Veranstaltungen im Rahmen des Satzungszweckes

(3) Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht

in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsinhaber haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(5) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz 3 trifft der Verbandsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(6) Die Vereinigung bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Die Vereinigung ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die Vereinigung bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind die beigetretenen Vereine im Vereinigungsgebiet. In die Vereinigung können

Vereine aufgenommen werden, die im Vereinigungsgebiet Brauchtum im Sinne des § 2 pflegen. Über den Aufnahmeantrag eines Vereins entscheidet das Präsidium.

Fördernde Mitglieder sind Behörden, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen, die die Aufgaben der Vereinigung ideell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege des Brauchtums im Bereich der Vereinigung besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Präsidium mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ernannt. Sie haben

kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Vereinigung und des zuständigen Bezirkes teilzunehmen. Sie können Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vorbringen.

(2) Die Vereinigung greift nicht in das Eigenleben der Vereine ein.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Aufgaben der Vereinigung zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins, bei natürlichen Personen auch durch den Tod. Ein Austritt kann erfolgen bis 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende und ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, vom Präsidium mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß gegen die Vereinsinteressen

liegt insbesondere vor bei einem grobem Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Vereinigung, wenn das Ansehen der Vereinigung oder des Brauchtums geschädigt wurde oder wenn ein Mitglied strafrechtlich rechtskräftig verurteilt ist. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Ehrenrat Einspruch per Textform eingelegt werden. Der Ehrenrat gibt nach Anhörung der Beteiligten eine Empfehlung. Danach entscheidet das Präsidium endgültig.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag sowie die in den Ordnungen oder durch das Präsidium festgelegten Gebühren zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird mittels SEPA-Basislastschrift eingezogen. Hierzu ist auf dem Beitrittsantrag ein SEPA-Mandat zum Einzug der SEPA-Basislastschrift zu erteilen. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Bezirke erheben keinen eigenen Beitrag.

§ 5 Struktur der Vereinigung

(1) Innerhalb der Vereinigung bestehen die vier regionalen Bezirke Mittelbaden, Nordbaden, Vorderpfalz und Westpfalz. Die Bezirke organisieren sich selbstständig im Rahmen dieser Satzung. Die Bezirksvorsitzenden werden von den jeweiligen Bezirksversammlungen für drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils in dem Jahr, in dem auch die zu wählenden Präsidiumsmitglieder der Vereinigung ordentlich zu wählen sind. Die Bezirke können sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Innerhalb der Vereinigung besteht eine Jugendorganisation, die Baden-Pfalz-Jugend. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung der Vereinigung tätig und wählt ihre eigenen Leitungsorgane.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) einem Vizepräsidenten für Baden und einem Vizepräsidenten für die Pfalz
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem stellv. Schatzmeister
 - f) dem Schriftführer
 - g) den Vorsitzenden der vier Bezirke
 - h) dem Pressereferenten
 - i) dem Obmann für Tanzturniere
 - j) dem Vorsitzenden der Ordenskommission
 - k) dem Homepage und Medien Beauftragten
 - l) dem Vorsitzenden der Baden-Pfalz-Jugend

Die Positionen Buchstabe a) bis f) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Position Buchstabe g) wird in der jeweiligen Bezirksversammlung gewählt. Die Positionen Buchstabe h) bis k) werden von den gewählten Präsidiumsmitgliedern berufen. Die Position Buchstabe l) wird von der Jugendversammlung der Baden-Pfalz-Jugend gewählt.

(2) Die zu wählenden Ämter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das gewählte Präsidium bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine ordentliche Neuwahl durchgeführt wurde.

(3) Die Berufungen erfolgen unmittelbar nach der ordentlichen Präsidiumswahl ebenfalls für die Dauer von drei Jahren. Das gewählte Präsidium kann jederzeit eine Berufung zurücknehmen, wenn Gründe im Sinne von § 4 (4) vorliegen.

(4) Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst ergänzen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds auf die verbleibenden Präsidiumsmitglieder verteilen. Das hinzu gewählte Präsidiumsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Präsidiumsmitglieder.

(5) Dem gewählten Präsidium obliegt die Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Das gewählte Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des gewählten Präsidiums anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

(6) Die Mitglieder der Verbandsjugendleitung werden in der Verbandsjugendversammlung gewählt. Der Vorsitzende der Baden-Pfalz-Jugend vertritt die Interessen der Baden-Pfalz-Jugend im Präsidium.

Die Verbandsjugendleitung führt die laufenden Geschäfte der Baden-Pfalz-Jugend im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung. Sie legt die Kassen- und Tätigkeitsberichte über das abgelaufene Geschäftsjahr auch der Mitgliederversammlung der Vereinigung vor. Die Verbandsjugendleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis über eine Geschäftsordnung bestimmen. Diese muss sich an die satzungsgemäßen Vereinszwecke halten. Soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins entsprechend.

(8) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 8 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat ist zuständig als Berufungsinstanz gegen einen Ausschluss aus der Vereinigung. Weiterhin hat der Ehrenrat die Aufgabe bei Differenzen zwischen Mitgliedsvereinen oder ihren führenden Vereinsmitgliedern vermittelnd tätig zu werden, wenn die beteiligten Mitgliedsvereine ihn anrufen. Von den Vereinen, die den Ehrenrat in Anspruch nehmen, wird eine Kostenpauschale erhoben, die vom Präsidium festgesetzt wird.

(2) Der Ehrenrat umfasst vier Mitglieder. Aus jedem Bezirk wird ein Mitglied entsandt, die Berufung erfolgt durch die Bezirksmitgliederversammlungen. Die Berufung erfolgt für drei Jahre. Scheidet ein Ehrenratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird von der nächsten ordentlichen Bezirksmitgliederversammlung eine Nachberufung für den Rest der ordentlichen Amtszeit vorgenommen.

(3) Der Ehrenrat bestimmt aus seinen Reihen einen Versammlungsleiter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Präsident und der Geschäftsführer der Vereinigung bzw. ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Ehrenrates.

(4) Die Tätigkeit des Ehrenrates erfolgt ehrenamtlich, Auslagen können ersetzt werden.

§ 9 Vertretung der Vereinigung

(1) Gesetzlicher Vertreter der Vereinigung im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Geschäftsführer und die Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Vizepräsidenten nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten und des Geschäftsführers gemeinsam zur Vertretung berufen sind.

(2) Für bestimmte Aufgaben gewählte oder berufene Funktionsträger sind für diesen Bereich vertretungsberechtigt (§ 30 BGB).

§ 10 Ehrungen, Ordenskommission

Die Vereinigung verleiht an besonders verdiente Fasnachter besondere Ehrenorden, insbesondere den Goldenen Löwen und den Goldenen Löwen mit Brillanten.

Das Präsidium beschließt hierfür die erforderlichen Regelungen und Ordnungen. Dies beinhaltet auch die Einrichtung einer Ordenskommission.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Vereinigung „www.vereinigung-badenpfalz.de“ unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Präsidiums oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangen.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem Geschäftsführer geleitet, bei Verhinderung von einem seiner Vertreter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten, Geschäftsführer und Schriftführer zu unterschreiben ist. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidenten/ Geschäftsführers über das vorangegangene Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Kassenberichts
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
4. Entlastung des gewählten Präsidiums
5. Satzungsgemäß erforderliche Wahlen
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
7. Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Entscheidung über die Auflösung der Vereinigung

§ 12 Wahlen und Beschlüsse

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für die Durchführung der Wahlen kann von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter oder zwei Wahlhelfer bestimmt werden. Eine abwesende Person ist bei vorliegender schriftlicher Zustimmung wählbar. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Abstimmungen und Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Wahl erfolgt im gleichen Jahr wie die ordentliche Wahl der zu wählenden Präsidiumsmitglieder. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ende seiner Amtszeit aus, wählt das Präsidium für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin einen Nachfolger.

§ 14 Datenschutzbestimmung

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bund Deutscher Karneval (BDK) e.V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, digital gespeichert:

Gespeicherte und verarbeitete Daten

Verein	Kommunikation	Verwaltung	Bankverbindung	Mitgliedschaften
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsname, Kürzel, Logo • BDK-Nr. (Vereins-Nr.) • Bezirk (zugehörig) • Sitz des Vereins (PLZ + Ort) 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsverantwortlich <ul style="list-style-type: none"> - Name, Vorname (inkl. Anrede und Titel) - Straße + Nr. / Postfach - Land, PLZ + Ort • Postanschrift <ul style="list-style-type: none"> - Name, Vorname (inkl. Anrede und Titel) - Straße + Nr. / Postfach - Land, PLZ + Ort • Telefon (priv. und dienst.) • Telefax (priv. und dienst.) • Mobilfunk-Nr. • zwei Email-Adressen 	<ul style="list-style-type: none"> • Web-/Internet-Adresse • Beitritts- und Austrittsjahr • Mitgliederzahlen • Mitgliedsbeitrag • Unterabteilungen <ul style="list-style-type: none"> - Musikabteilung - Gardeabteilung - Jugendabteilung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name, Vorname ▪ Email-Adresse - Hästräger <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name, Vorname ▪ Email-Adresse • Geburtsdatum 	<ul style="list-style-type: none"> • Kreditinstitut • IBAN • BIC • Mandatsreferenznummer • Gruppenversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bund Deutscher Karneval • Förderkreis „Haus der Badisch Pfälzischen Fasnacht“ e.V.

Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert. Jedes Mitglied wird über die BDK Nummer erfasst. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs.1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft in der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. – erforderlich sind.

(2) Den Organen der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V., allen Mitarbeitern oder sonst für die Vereinigung Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. fort.

(3) Als Mitglied des Bund Deutscher Karneval e.V. ist die Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den Bund Deutscher Karneval e.V. zu melden:

Verein
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsname • BDK-Nr. (Vereins-Nr.) • Vereinsverantwortlich <ul style="list-style-type: none"> - Name, Vorname - Straße + Nr. / Postfach - Land, PLZ + Ort

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Bund Deutscher Karneval. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten in der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im vorgenannten Rahmen ebenfalls zur Verfügung gestellt. Sollten darüber hinaus Daten erforderlich sein, so ist die jeweilige Abteilung verpflichtet, dies ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer Informationspflicht rechtzeitig vorher mitzuteilen.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht die Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf ihrer Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien

sowie elektronische Medien. Einer Verwendung nach Abs. 5 S. 1 kann im Einzelfall oder generell schriftlich gegenüber dem Präsidium widersprochen werden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern sie aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied, jeder Funktionsträger hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Dies gilt ab 10 Personen, die regelmäßig mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§ 15 Umweltschutz

In der Verantwortung für die künftigen Generationen berücksichtigt die Vereinigung bei ihren Aktivitäten den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Vereinigung wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen § 12. Im Falle der Auflösung der Vereinigung erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind. Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die gemeinnützige Stiftung „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gender-Klausel

Aus Gründen der Textökonomie werden in dieser Satzung weibliche Formen nicht explizit angeführt. An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich alle personenbezogenen Formulierungen grundsätzlich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Divers beziehen.

§ 18 Schlussvorschriften

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.

(3) Alle in dieser Satzung nicht geregelten Bestimmungen richten sich nach den Regelungen für eingetragene Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch nicht der Bestand der ganzen Satzung berührt.

(5) Jedes neue Mitglied ist verpflichtet Einblick in die Satzung zu nehmen, welche beim Eintritt vom Präsidium auszuhändigen ist.

(6) Diese Satzung ersetzt die bei der Mitgliederversammlung vom 29.06.2019 beschlossene Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.